

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware

### **I Geltung**

- I.1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für die Überlassung von Standardsoftware nebst Dokumentation (nachfolgend auch „Software“) der Firma LIS Logistische Informationssysteme GmbH in Greven („LIS GmbH“) für den Einsatz dieser Software beim Vertragspartner („Lizenznehmer“).
- I.2. Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn die LIS GmbH ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die LIS GmbH auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lizenznehmers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

### **II Angebot und Vertragsabschluss**

- II.1. Alle Angebote der LIS GmbH sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Sie sind Aufforderungen zu Bestellung. Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar.
- II.2. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn LIS die Bestellung des Kunden durch eine Auftragsbestätigung in Textform bestätigt oder eine Terminbestätigung zur Installation zusendet. Der Auftragsbestätigung steht auch die Aufnahme der Installation oder Lieferung der Leistung gleich.
- II.3. Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen der LIS GmbH und dem Lizenznehmer ist der schriftlich geschlossene Kaufvertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Lieferung von Standardsoftware. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen der LIS GmbH vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- II.4. Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- II.5. Angaben der LIS GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### **III Leistungen**

- III.1. Der Umfang der Leistungen bestimmt sich nach dem Umfang der aufgrund der LIS GmbH angebotenen und vom Lizenznehmer bestellten Software.
- III.2. Soweit nicht anders vereinbart, installiert LIS nach Vertragsabschluss die Software in Abstimmung mit dem Lizenznehmer auf der vom Lizenznehmer genannten Hardware. Zusätzlich erhält der Lizenznehmer die Zugangsdaten für das LIS Downloadportal. Die Einrichtung des Systems zur Benutzung ist hiermit nicht verbunden.
- III.3. Zur Überlassung der Standardsoftware gehört die Dokumentation. Diese wird online zur Verfügung gestellt.

### **IV. Mitwirkungspflichten des Lizenznehmers**

- IV.1. Der Lizenznehmer benennt unmittelbar nach Vertragsabschluss einen hauptverantwortlichen Mitarbeiter (Projektleiter), der namentlich als verantwortlicher Ansprechpartner gilt und dessen Angaben zu organisatorischen Fragen als verbindlich gelten und der die LIS GmbH mit allen Informationen und Unterlagen versorgt, die für die Durchführung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlich und nützlich sind.
- IV.2. Der Lizenznehmer hat der LIS GmbH die zur Durchführung der Arbeiten erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen, insbesondere über vorhandene Systeme, Programme und Programmteile, die mit der Software zusammenwirken sollen.
- IV.3. Soweit Mitwirkungsleistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordert die LIS GmbH diese Leistungen beim Lizenznehmer mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Textform an. Die LIS GmbH wird den Lizenznehmern in Textform auf aus ihrer Sicht unzureichende Mitwirkungsleistungen hinweisen.
- IV.4. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen für die LIS GmbH unentgeltlich zu erbringen.
- IV.5. Die vom Lizenznehmer zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Lizenznehmer die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf die Leistungserbringung der LIS GmbH hat, ist diese von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Die entsprechenden Leistungsfristen der LIS GmbH verschieben sich um einen angemessenen Zeitraum. Der LIS GmbH entstehende und nachgewiesene Mehraufwände werden unbeschadet weiterer Rechte der LIS GmbH auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

## **V. Nutzungsrechte**

- V.1 Die LIS GmbH räumt dem Lizenznehmer mit vollständiger Zahlung des Kaufpreises das nicht ausschließliche und zeitlich unbeschränkte Recht die Software in dem in dem Vertrag geregelten Umfang als Endanwender für den internen Geschäftsbetrieb zu nutzen. Soweit nicht anders vereinbart, gilt das Recht für die Einzelnutzung auf einem Computer und darf gleichzeitig nur von einer Person ausgeübt werden (concurrent user Lizenz). Sollte der Käufer die Software in einem Computernetzwerk einsetzen, verpflichtet er sich, eine zeitgleiche Mehrfachnutzung vorbehaltlich einer Zustimmung der LIS GmbH technisch wirksam zu unterbinden.
- V.2 Der Lizenznehmer darf die Software im vertraglich vereinbarten Umfang (vgl. Ziffer V.1) installieren, in den Arbeitsspeicher laden und bestimmungsgemäß verwenden. Der Lizenznehmer ist außerdem berechtigt, eine zur Gewährleistung der künftigen Nutzung erforderliche Sicherungskopie zu erstellen; er hat diese als solche zu kennzeichnen und einen Urheberrechtsvermerk anzubringen. Der Käufer ist schließlich berechtigt, die Software ausschließlich unter den Voraussetzungen von § 69e UrhG zu vervielfältigen und zu dekompileieren.
- V.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die Software zu vermieten, unterzulizenzieren, drahtgebunden oder drahtlos wiederzugeben, öffentlich zugänglich zu machen oder sie Dritten in anderer Weise zur Verfügung zu stellen. Nicht Dritte in diesem Sinn sind Angestellte im Geschäftsbetrieb des Lizenznehmers und Personen, die der Lizenznehmer einsetzt, um die bestimmungsgemäße Verwendung sicherzustellen.
- V.4 Der Lizenznehmer ist berechtigt, einem Dritten unter Beachtung des Umfangs der hiesigen Rechteeinräumung die erworbene Kopie der Software einschließlich der Dokumentation dauerhaft zu überlassen. In diesem Fall verpflichtet sich der Lizenznehmer, die Nutzung der Software bei Vertragsschluss vollständig aufzugeben und sämtliche Kopien der Software zu löschen, es sei denn, er ist zur längeren Aufbewahrung verpflichtet. Die LIS GmbH kann von dem Lizenznehmer Auskunft über die Durchführung der nach dem vorstehenden Satz durchzuführenden Maßnahmen verlangen.
- V.5 Überschreitet der Käufer die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers, kann der Verkäufer den auf die überschreitende Nutzung entfallenden Betrag gemäß seiner Preisliste verlangen. Außervertragliche Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

## **VI Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- VI.1 Die Vergütung für die Überlassung der Standardsoftware wird wie im Kaufvertrag festgelegt berechnet.
- VI.2 Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer und sind bei Fälligkeit ohne Abzug sofort zahlbar.
- VI.3 Etwaig angegebene Aufwandskalkulationen sind unverbindliche Aufwandschätzungen, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde. Eine solche Vereinbarung bedarf zumindest der Textform.
- VI.4 Soweit nicht anders vereinbart, ist die Vergütung für die Software bei Lieferung der Programme fällig. Dem Lizenznehmer stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln an der Software bleiben die Gegenrechte des Lizenznehmers unberührt.
- VI.5 Im Falle des Zahlungsverzuges kann die LIS GmbH Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen. Das gesetzliche Recht der LIS GmbH zum Rücktritt oder der Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt.
- VI.6 Im Falle eines Zahlungsverzuges im Rahmen eines Ratenzahlungsvertrages, hat die LIS GmbH die Option, den Gesamtbetrag einzufordern.

## **VII Termine**

Die Lieferung erfolgt zu den vereinbarten Terminen. Bei Einhaltung der Termine ist die LIS GmbH von der Mitwirkung des Lizenznehmers nach Ziffer IV dieser Bedingungen abhängig. Erfüllt der Lizenznehmer diese Mitwirkungspflichten - insbesondere Zahlungs- und Informationspflichten - nicht oder nicht rechtzeitig, so werden die Fristen angemessen, mindestens aber um den Zeitraum der Verzögerung, verlängert.

## **VIII Gewährleistung**

- VIII.1 Die LIS GmbH leistet Gewähr für die vereinbarte Beschaffenheit sowie dafür, dass der Lizenznehmer die Software ohne Verstoß gegen Rechte Dritter nutzen kann. Die Sachmängelgewährleistung gilt nicht für Mängel, die darauf beruhen, dass die Vertragssoftware in einer Hardware- und Softwareumgebung eingesetzt wird, die den im Vertrag genannten Anforderungen nicht gerecht wird oder für Änderungen und Modifikationen, die der Lizenznehmer an der Software vorgenommen hat, ohne hierzu kraft Gesetzes oder aufgrund einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der LIS GmbH berechtigt zu sein.
- VIII.2 Der Lizenznehmer hat die Vertragssoftware unverzüglich nach Erhalt auf offensichtliche Mängel zu überprüfen und diese bei Vorliegen der LIS GmbH unverzüglich mitzuteilen, ansonsten ist eine Gewährleistung für diese Mängel ausgeschlossen. Entsprechendes gilt, wenn sich später ein solcher Mangel zeigt. § 377 HGB findet Anwendung.
- VIII.3 Die LIS GmbH ist im Falle eines Sachmangels zunächst zur Nacherfüllung berechtigt, d.h. nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels („Nachbesserung“) oder Ersatzlieferung. Als Nachbesserung gilt auch, wenn die LIS GmbH dem Lizenznehmer vorübergehende Lösungen zur Verfügung stellt, sofern diese den Mangel beheben. Gleiches gilt, wenn der Mangel durch eine abweichende Nutzung der Software umgangen werden kann, sofern der Lizenznehmer die Software weiterhin zumutbar nutzen kann. Im Rahmen der Ersatzlieferung wird der Lizenznehmer gegebenenfalls einen neuen Stand der Software übernehmen, es sei denn, dies führt zu unzumutbaren Beeinträchtigungen. Bei Rechtsmängeln wird die LIS GmbH dem Lizenznehmer nach eigener Wahl eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software verschaffen oder diese so abändern, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden.
- VIII.4 Die LIS GmbH ist berechtigt, die Gewährleistung in den Räumlichkeiten des Lizenznehmers zu erbringen. Die LIS GmbH genügt ihrer Pflicht zur Nachbesserung auch, indem sie mit einer automatischen Installationsroutine versehene Updates auf ihrer Homepage zum Download bereitstellt und dem Lizenznehmer telefonischen Support zur Lösung etwa auftretender Installationsprobleme anbietet.
- VIII.5 Das Recht des Lizenznehmers, im Falle des zweimaligen Fehlschlagens der Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach seiner Wahl den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurück zu treten, bleibt unberührt. Ein Rücktrittsrecht besteht nicht bei unerheblichen Mängeln. Macht der Lizenznehmer Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen geltend, so haftet der Verkäufer nach Ziffer IX.
- VIII.6 Mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen verjähren Gewährleistungsansprüche aufgrund von Sachmängeln in einem Jahr. Die Verjährung beginnt im Falle des Verkaufs auf einem Datenträger mit der Ablieferung der Software, im Falle des Verkaufs mittels Download aus dem Internet nach Mitteilung und Freischaltung der Zugangsdaten für den Downloadbereich. Für Schadensersatzansprüche und Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen gilt Ziffer VIII.

## **IX Haftung**

- Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten folgende Regelungen:
- IX.1 Die LIS GmbH haftet vollumfänglich bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit, Arglist und soweit ein ausdrückliches Garantieverprechen für die Beschaffenheit einer Sache oder das Produkthaftungsgesetz zur Anwendung kommt.
  - IX.2 Ferner haftet die LIS GmbH, begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Lizenznehmer regelmäßig vertrauen darf.
  - IX.3 Für alle anderen Fälle übernimmt die LIS GmbH keine Haftung.
  - IX.4 Die Regelungen der Ziff. 1 bis 3 gelten auch für zuzurechnende Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen der LIS GmbH.

## **X Vertraulichkeit**

- X.1 Die Parteien werden alle Geschäftsgeheimnisse einschließlich des Inhalts des Vertrags sowie sonstige als vertraulich gekennzeichnete Informationen der jeweils anderen Partei (nachfolgend „vertrauliche Informationen“ genannt) vertraulich behandeln. Die empfangende Partei wird die vertraulichen Informationen mit derselben Sorgfalt behandeln, wie er eigene vertrauliche Informationen der gleichen Sensitivität behandelt, mindestens jedoch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.
- X.2 Eine Nutzung der vertraulichen Informationen ist auf den Gebrauch im Zusammenhang mit dem Vertrag beschränkt, in dem sie offenbart werden. Ohne vorherige Zustimmung der anderen Partei ist die Weitergabe von vertraulichen Informationen an Dritte nicht gestattet. Zustimmungen bedürfen der Schriftform. Keine Dritten im Sinne dieses Absatzes sind verbundene Unternehmen und Berater, die von Gesetzes wegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.
- X.3 Die Parteien verpflichten sich wechselseitig, Geschäftsgeheimnisse der anderen Parteien nicht durch Beobachten, Untersuchen, Rückbauen oder Testen eines Produkts oder Gegenstands der anderen Partei zu erlangen („Verbot des Reverse Engineering“). Unter Verletzung des gemäß dieser Ziffer vereinbarten Verbots des Reverse Engineering erlangte Geschäftsgeheimnisse gelten ebenfalls als vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vereinbarung.
- X.4 Soweit anwendbare gesetzliche Verpflichtungen dies erfordern, ist der Empfänger überdies zur Offenlegung und Weitergabe vertraulicher Informationen berechtigt. Sofern gesetzlich zulässig, wird die offenlegende Partei die andere Partei vor der Offenlegung vertraulicher Informationen informieren.
- X.5 Die Parteien werden ihren Mitarbeitern oder Dritten, denen sie vertrauliche Informationen weitergeben, eine vertrauliche Behandlung dieser Informationen im Rahmen der jeweiligen Dienst- und Arbeitsverhältnisse mit der Maßgabe auferlegen, dass die Verschwiegenheitsverpflichtung auch über das Ende des jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnisses hinaus fortbesteht soweit nicht bereits eine entsprechende allgemeine Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit besteht.
- X.6 Von der Verpflichtung zur Vertraulichkeit ausgenommen sind Informationen, die
  - aa) bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich ohne Verstoß gegen die hier enthaltenen Verpflichtungen zur Vertraulichkeit allgemein bekannt wurden;
  - bb) die der Empfänger unabhängig von dem Vertrag entwickelt hat; oder
  - cc) der Empfänger von Dritten oder außerhalb des Vertrags von der anderen Partei ohne Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat.Der Nachweis für das Vorliegen der in diesem Absatz genannten Ausnahmen obliegt der Partei, die sich auf die Ausnahme beruft.
- X.7 Mit Beendigung des Vertrags werden die Parteien in ihrem Besitz befindliche vertrauliche Informationen der jeweils anderen Partei auf Aufforderung dieser Partei herausgeben oder löschen. Hiervon ausgenommen sind vertrauliche Informationen für die eine längere gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht sowie Datensicherungen im Rahmen üblicher Backup-Prozesse.
- X.8 Die Verpflichtung zur Wahrung der Vertraulichkeit gilt für die Laufzeit dieses Vertrags sowie für einen Zeitraum von 5 Jahren nach Beendigung dieses Vertrags.
- X.9 Die LIS GmbH ist berechtigt, Erfahrungswissen, wie zum Beispiel Ideen, Konzepte, Methoden und Know-how, zu nutzen, das im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickelt oder offenbart wird. Dies gilt nicht, soweit hierdurch gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte des Lizenznehmers verletzt werden.
- X.10 Zur Implementierung der Software ist es notwendig, dass der Kunde ein Passwort zur Installation vergibt. Der Kunde ist verpflichtet der LIS GmbH dieses Passwort zur Verfügung zu stellen, sofern diese das Passwort zur Erfüllung der vertraglichen Leistungen benötigt.

## **XI Schlussbestimmungen**

- XI.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Klausel.
- XI.2 Die Rechtsbeziehungen der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag unterstehen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- XI.3 Ist der Lizenznehmer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der LIS GmbH in Greven, Deutschland. Die LIS GmbH ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lizenznehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- XI.4 Sollten Teile der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Überlassung von Standardsoftware oder anderer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. Die LIS GmbH und der Lizenznehmer sind in einem solchen Fall verpflichtet, eine nichtige Bedingung oder Vereinbarung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der Nichtigten am nächsten kommt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.